

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in den Kindertagesstätten und der Kindertagesspflege der Stadt Pulsnitz (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.März.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), der §§ 2 und 9, Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 348) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner Sitzung am 15. November 2016, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 13.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck der Einrichtung

- (1) Die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ Pulsnitz, Siegesbergstraße 8 und die Kindertagesstätte Oberlichtenau, Pulsnitz, OT Oberlichtenau, Am Sportplatz 1, befinden sich in kommunaler Trägerschaft der Stadt Pulsnitz und verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Durch Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Zweck der Kindertagesstätten, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen verwirklicht.
Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertagesstätte dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertagesstätte.
Die Stadt Pulsnitz erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Kindertagesstätten Wichtelburg und Spatzennest sowie das Kinderhaus Schatzinsel befinden sich in freier Trägerschaft.

Kindertagesstätte Wichtelburg, Pulsnitz, Polzenberg 16
Träger: AWO Lausitz Pflege- und Betreuungs gGmbH

Kindertagesstätte Spatzennest, Pulsnitz, An der Hohle 6
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Bautzen e.V.

- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (5) Ab- und Ummeldungen sind mindestens vier Wochen vorher der Leiterin mitzuteilen.
- (6) Wird das Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden.
Ausnahme: kurzfristiger Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. einer Umschulung.

§ 4 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Pulsnitz festgesetzt. Ausnahme: Betreuung in Kindertagesstätten freier Träger (eigene Bescheide)
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Pulsnitz ist jeweils am 6. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(4) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Elternbeiträge wird das Mahnverfahren wie folgt eingeleitet:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Mahnung | - sofort |
| 2. Mahnung | - nach 2 Wochen |
| Kündigung des Platzes | - nach 4 Wochen |

Durch die freien Träger können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2015 außer Kraft.

Pulsnitz, den 17.11.2016

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-

Rechtsbereinigt mit Stand

- 1. Änderungssatzung vom 14.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018*
- 2. Änderungssatzung vom 13.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019*
- 3. Änderungssatzung vom 21.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020*
- 4. Änderungssatzung vom 13.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021*

Anlage zu § 5 der Elternbeitragssatzung

Elternbeiträge

(1) Gebühren pro Monat

Kinder im Alter unter 3 Jahre (in Euro)

	Fam. 4,5 h	All. 4,5 h	Fam. 6 h	All. 6 h	Fam. 9 h	All. 9 h	Fam. 11 h	All. 11 h
1. Kind	134,50	121,05	179,35	161,40	269,00	242,10	328,75	295,90
2. Kind	80,70	72,65	107,60	96,85	161,40	145,25	197,25	177,55
3. Kind	26,90	24,20	35,90	32,30	53,80	48,40	65,75	59,20
ab 4. Kind	--	--	--	--	--	--	--	--

Kinder im Alter ab 3 Jahre (in Euro)

	Fam. 4,5 h	All. 4,5 h	Fam. 6 h	All. 6 h	Fam. 9 h	All. 9 h	Fam. 11 h	All. 11 h
1. Kind	68,50	61,65	91,35	82,20	137,00	123,30	167,45	150,70
2. Kind	41,10	37,00	54,80	49,30	82,20	74,00	100,45	90,40
3. Kind	13,70	12,35	18,30	16,45	27,40	24,65	33,50	30,15
ab 4. Kind	--	---	--	--	--	--	--	--

Hort (in Euro)

	bis 5 h / Tag		bis 6 h / Tag	
	Familien	Alleinerz.	Familien	Alleinerz.
1. Kind	66,65	60,00	80,00	72,00
2. Kind	40,00	36,00	48,00	43,20
3. Kind	13,35	12,00	16,00	14,40
ab 4. Kind	--	--	--	--

Alleinerziehend:

Mutter oder Vater leben mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt und sorgen allein für deren Pflege und Erziehung.

- (2) Für die Eingewöhnungszeit(1 Monat) ist der Betrag der 4,5-Stunden-Betreuung zu entrichten.
- (3) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort aufgrund des Schuljahresbeginns wird der Elternbeitrag entsprechend aufgeteilt.
- (4) Wird die Stundenzahl lt. Betreuungsvertrag ohne Vorliegen unvorhersehbarer, sachlicher Gründe einen Tag überschritten, wird rückwirkend der nächst höhere Beitrag für den gesamten Monat berechnet.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindereinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den Ferien (Februar, Juli, August und Oktober) über 6 Stunden werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (7) Zwischen Weihnachten und Neujahr und am Brückentag nach Himmelfahrt bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

Pulsnitz, 17.11.2016

Barbara Lüke
Bürgermeisterin

-Siegel-

Rechtsbereinigt mit Stand

1. *Änderungssatzung vom 14.11.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018*
2. *Änderungssatzung vom 13.11.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019*
3. *Änderungssatzung vom 21.11.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020*
4. *Änderungssatzung vom 13.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021*